

Anlage 1a

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Stadt Köln (Parkgebührenordnung) vom 2019

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW 2016 Nr. 16 vom 08.07.2016, S. 515-538) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln in der Sitzung am die Parkgebührenordnung auf dem Gebiet der Stadt Köln beschlossen.

Gebührenordnung

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein“ und Angabe der örtlichen Gebührezeiten beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Bezahlssysteme. Die Mindestparkdauer beträgt bei Benutzung der Parkscheinautomaten 15 Minuten für alle Straßen und Plätze des Stadtgebietes. Bei der Benutzung alternativ zugelassener weiterer Systeme (u. a. Handyparksysteme) beträgt die Mindestparkdauer 3 Minuten.
- (3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes für den Benutzer wie folgt festgesetzt:
 1. 0,20 Euro je angefangene 3 Minuten für alle linksrheinischen Straßen und Plätze im Stadtbezirk Innenstadt.
 2. 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten für alle anderen Parkplätze im Gebiet der Stadt Köln

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 3 werden für die folgenden Parkplätze die Gebühren im Einzelnen festgesetzt:

1. 0,10 Euro je angefangene 3 Minuten für die ersten 2 Stunden und 30 Minuten; jedoch 5 Euro pauschal für 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Münzeinwurfes in den

Parkscheinautomaten bis zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages für dafür geeignete und im ganzen Stadtgebiet festgelegte Stellplätze. (Eine Straßenliste ist nachrichtlich der Gebührenordnung beigelegt. Redaktionelle Anpassungen werden von der Verwaltung nach Bedarf vorgenommen und im Internet aktualisiert veröffentlicht).

2. Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung nach dem Elektromobilitätsgesetz parken nach Umrüstung der Parkscheinautomaten während des Ladevorganges mit einem anfordernden Gratisparkschein eine Stunde kostenlos.
3. In geeigneten Geschäftsstraßenabschnitten aller Stadtbezirke mit Ausnahme der Innenstadt und Ehrenfeld parken Fahrzeuge an Parkscheinautomaten ohne Roten Punkt für das Bewohnerparken nach Umrüstung der Parkscheinautomaten für bis zu 15 Minuten kostenfrei. (Eine Straßenliste ist nachrichtlich der Gebührenordnung beigelegt. Redaktionelle Anpassungen werden von der Verwaltung nach Bedarf vorgenommen).

Darüber hinaus besteht diese Möglichkeit seit 2001 im Rahmen eines Pilotprojektes im Bereich der Severinstraße.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Köln vom 11.12.2012 außer Kraft.

Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde